



Städtetag NRW · Postfach 51 06 20 · 50942 Köln

Herrn
Klaus-Dieter Stallmann, MdL
Vorsitzender des Ausschusses für
Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform
Landtag Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

Städtetag
Nordrhein-Westfalen

Marienburg
Lindenallee 13 - 17
50968 Köln

21.12.2004/Jo

Telefon +49 221 3771-0
Durchwahl 3771-1 35
Telefax +49 221 3771-1 81

E-Mail

kirstin.walsleben@staedtetag.de

Bearbeitet von
Kirstin Walsleben

Aktenzeichen
30.05.64 N

Gesetz zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes

Ihr Schreiben vom 30.11.2004

Sehr geehrter Herr Stallmann,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) Stellung nehmen zu können.

I. Es wird begrüßt, dass über die notwendigen Anpassungen an das Aufenthaltsgesetz hinaus eine grundlegende Novellierung des FlüAG vorgenommen werden soll. Wünschenswert wäre in diesem Zusammenhang gewesen, wenn die Aufgaben- und Ausgabenzuständigkeit für alle Personen, die nach dem Asylbewerberleistungsgesetz berechtigt sind, auf das Land Nordrhein-Westfalen zurückübertragen würde. Denn nur dadurch wird berücksichtigt, dass die Unterbringung und Versorgung von ausländischen Flüchtlingen eine staatlich zu finanzierende Aufgabe und gerade keine kommunale Aufgabe ist. Dieser Forderung wird der vorgelegte Gesetzentwurf zur Novellierung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes nicht gerecht.

II. Im Einzelnen erlauben wir uns zu dem Gesetzentwurf folgende Anmerkungen:

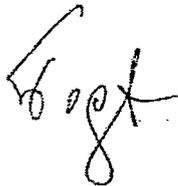
- Zunächst ist festzuhalten, dass die pauschale Mittelzuweisung auf der Grundlage der Zuweisungsquote aus organisatorischer Sicht eine erhebliche Vereinfachung für die Kommunen – insbesondere für die Sozialämter, für die Ausländerbehörden wird sich der Verwaltungsaufwand hingegen leicht erhöhen – darstellt und daher grundsätzlich begrüßt wird.

- Die Betrachtung des Gesetzentwurfes unter finanziellen Aspekten hat für das Jahr 2005 in einigen Mitgliedsstädten deutliche Mehrbelastungen aufgezeigt. Überschlägige Berechnungen für das nächste Jahr lassen in einigen Städten (insbesondere in Städten mit hohem Anteil jüdischer Kontingentflüchtlinge) Mindereinnahmen befürchten.

Dies resultiert u.a. daraus, dass künftig jüdische Kontingentflüchtlinge nur noch zwei Jahre (statt bisher drei Jahre) auf die Zuweisungsquote angerechnet werden sollen. Daher muss die Anrechnungsdauer von drei Jahren beibehalten werden.

- Eine mittel- bzw. langfristig ausgerichtete Betrachtung der Neuregelungen unter finanziellen Aspekten ist abhängig von der jeweiligen Datenlage und zum jetzigen Zeitpunkt nicht darstellbar. Insofern muss die Überprüfung und Berichtspflicht des Landes nach § 8 des Gesetzentwurfes, die insbesondere auf die gleichmäßige finanzielle Belastung von Land und Kommunen zielt, nicht nur nach einem Jahr, sondern auch turnusmäßig für alle Folgejahre vorgesehen werden, um im Fall fortdauernder Risikoverschiebungen zu Lasten der Kommunen Handlungsspielräume für Gegensteuerungsmaßnahmen zu eröffnen. So sollte im Gesetzentwurf eine Regelung für nachträgliche Erstattungen vorgesehen werden, wenn sich das Risiko, z.B. im Falle wieder steigender Asylbewerberzahlen, dauerhaft zu Lasten der Kommunen verschiebt.
- Noch nicht in den Entwurf des Flüchtlingsaufnahmegesetzes einbezogen sind die ethnischen Minderheiten aus dem Kosovo, die unter den Personenkreis der ausländischen Flüchtlinge gem. § 2 Nr. 4 FlüAG fallen. Dies ist durch das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 12.10.2004 entschieden und konnte zum Zeitpunkt der Erarbeitung des Entwurfes noch nicht berücksichtigt werden. Ggf. muss für diesen Personenkreis eine Übergangsregelung geschaffen werden.
- Bei den ab 01.01.2005 anrechenbaren Personen nach § 2 Nr. 5 FlüAG ist der Anrechnungszeitraum von 2 Jahren nicht ausreichend. Es existieren keine Anhaltspunkte dafür, dass die Verweildauer des in § 2 Nr. 5 FlüAG genannten Personenkreises geringer ist als bei anderen ausländischen Flüchtlingen. Daher ist eine Gleichbehandlung in Form einer entsprechenden Angleichung an die Zeiträume der übrigen Flüchtlingskategorien, also für die Dauer von drei Jahren, erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Dr. Helmut Fogt